

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1880)
Heft: 2

Artikel: Zur Entschädigungsfrage bei der Rotz-Wurmkrankheit
Autor: Strebel, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-588583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Archiv
für
Thierheilkunde
und
Thierzucht.

Herausgegeben von

D. v. Niederhäusern,
Prof. an der Thierarzneischule in Bern.

M. Strebel,
Bezirksthierarzt in Freiburg.

Erscheint alle 2 Monate 2 Bogen stark. Preis per Jahrg. à 6 Hefte Fr. 6.
Jede sachliche Mittheilung ist willkommen und werden Originalarbeiten
mit Fr. 24 per Druckbogen honorirt.

Zur Entschädigungsfrage bei der Rotz-Wurmkrankheit.

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

Wenn ich hier diese Frage berühre, so geschieht es, weil ich dieselbe für wichtig genug halte, um etwas einläßlicher besprochen zu werden.

Während bestimmte ansteckende Thierkrankheiten, wie die Rinderpest, die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Schafpocken, wahre Epizootien sind, zeigen umgekehrt andere, so z. B. der Milzbrand und die Rotz-Wurmkrankheit einen vorherrschend sporadischen Charakter.

Einzelne kontagiöse Krankheiten, wie die Wuth- und Rotzkrankheit, nehmen durchgehends einen lethalen Ausgang. Einzelne bekannt gemachte Fälle gelungener Heilungen rotziger Pferde verdienen keine weitere Beachtung.

Die kontagiösen, eigentlich epizootischen Thierkrankheiten erhalten und verbreiten sich einzig und allein durch Ansteckung, d. h. durch Uebertragung des ihnen innewohnenden Virus auf direkte Weise oder mittelst Zwischenträgern von einem kranken oder verendeten Thiere auf andere der gleichen und auch anderer Gattungen. So ist es bei der Rinderpest, bei der Lungenseuche, bei der Maul- und Klauenseuche, bei der Pocken- und der Beschälseuche der Fall. Bei der Wuth- und der Rotz-Wurmkrankheit ist die Meinung in Betreff der Entstehungsart noch nicht ganz abgeklärt. Fast alle Autoren sagen noch, es könne

bei diesen beiden Krankheiten neben der Entstehung durch Ansteckung auch eine spontane Entwicklung nicht geläugnet werden, wiewohl die durch Ansteckung entstandenen Fälle weit zahlreicher als die spontan entstandenen seien. Es muß jedoch bei diesen beiden Krankheiten ein Punkt, ich meine die in der Regel lange Inkubationsperiode, mehr in Anschlag gebracht werden. Da es bei der öfters sehr langen Inkubationsdauer der Rotz-Wurmkrankheit — 3, 4, 5, ja sogar 9 Monate, wie ich dieß noch letztes Jahr gesehen habe — nicht so leicht, ja nicht so selten ganz unmöglich ist, die Berührungspunkte, die zwischen einem rotzig gewordenen und einem andern rotzigen Pferde, beziehungsweise mit mit Rotzmaterie verunreinigten mannigfaltigen Gegenständen stattgefunden, aufzufinden, so könnte es doch wohl möglich sein, daß auch diese Krankheit nur durch Ansteckung entsteht und sich forterhält.

In der Isolirung der mit kontagiösen Krankheiten behafteten Thiere, besonders in der möglichst raschen Löschung der Seuchenherde, d. i. in der raschen Vernichtung des Kontagiums, besitzen wir den besten Damm gegen die Propagation der ansteckenden Krankheiten. Bei der Rinderpest, bei der Lungenseuche, bei der Rotz- und Wuthkrankheit muß das beförderliche Vertilgen der infizirten Thiere neben einer guten Desinfektion, selbst Zerstörung der mit Infektionsstoff beschmutzten Geräthe etc. als das wirksamste, als das rationellste, als das ökonomisch richtigst verstandene Verfahren betrachtet werden.

Solche energische Maßregeln werden im Interesse des allgemeinen Wohls, nämlich zum Zwecke der Gesunderhaltung der übrigen Hausthiere und theilweise auch zum Schutze des Menschen angeordnet. Da die übrigen Viehbesitzer den Hauptgewinn einer solchen Verfährungsweise genießen, so ist es nichts als ein Akt der Billigkeit, daß dieselben für die zu ihrem Vorthelle vertilgten oder abgethanen Thiere, zerstörten Geräthe etc. den betreffenden Eigenthümern auch eine angemessene Schadloshaltung gewähren.

Das Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen bezeichnet in Artikel 1 als gemeingefährliche Seuchen: Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth.

Artikel 17 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß wenn zur Bekämpfung einer Seuche das Tödten von Thieren, die Zerstörung oder das Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften, von Gebäudetheilen oder anderem Eigenthum polizeilich angeordnet wird, die Besitzer Anspruch auf einen angemessenen

Beitrag an den Schaden, welcher ihnen dadurch nachweisbar zugefügt wird, haben. Für beseitigte Hunde und Katzen besteht dagegen keine Entschädigungspflicht.

§ 40 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze über Viehseuchenpolizei verpflichtet die Kantone zur Bereithaltung der Mittel, welche es ihnen ermöglichen, die im Artikel 17 vorgeschriebenen Entschädigungen zu leisten.

Als solche Seuchen oder ansteckende Krankheiten, bei welchen zu ihrer wirksamen Bekämpfung das Tödten von Thieren, theils auch das Zerstören, beziehungsweise Vergraben von Futter, Stroh, Dünger, Geräthschaften u. s. w., theils nur die Desinfektion von Gegenständen polizeilich angeordnet werden, gelten Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Wuthkrankheit.

Nach Artikel 19 des allegirten Bundesgesetzes ersetzt bei der Rinderpest die Bundeskasse den Kantonen ihre dießfälligen Opfer zur Hälfte. Für die Lungenseuche, wenn wenigstens dieselbe außerordentlicher Verhältnisse wegen nicht unverhältnißmäßig große Opfer erfordert, sowie für die Rotzkrankheit haben die Kantone für die angemessenen, vorgeschriebenen Entschädigungsbeiträge einzig von sich aus aufzukommen.

Daß auch der Rotz als eine solche ansteckende Krankheit gilt und gelten soll, bei welcher bei auf polizeilichem Wege vertilgten Thieren eine angemessene Schadloshaltung eintreten muß, liegt ganz klar zu Tage. Und so war es auch bei der Berathung des Entwurfes unseres eidgenössischen Viehseuchengesetzes verstanden.

Artikel 30 des Gesetzes schreibt beim Vorkommen von Rotz und Hautwurm als Mittel zur Bekämpfung der Seuche das Tödten der kranken Thiere vor. Aus dieser Bestimmung, sowie aus derjenigen des oben erwähnten Artikels 17 geht zur vollsten Evidenz hervor, daß die Rotzkrankheit rücksichtlich des Prinzips einer angemessenen Entschädigung mit der Rinderpest oder Lungenseuche auf den gleichen Fuß gestellt ist und gestellt werden muß. Daß der Sinn des Artikels 17 in der That dieser ist, geht zu dessen weitem Bekräftigung ja ganz deutlich aus der dem Artikel beigefügten Bemerkung hervor, nämlich daß für beseitigte Hunde und Katzen keine Entschädigungspflicht bestehe.

Ein letztjähriger bundesrätlicher Entscheid anerkannte ebenfalls — Erwägung 2 — das Prinzip der Entschädigung bei der Rotz-Wurmkrankheit, allein es wird gleichzeitig durch

die Art und Weise der Interpretation der Bestimmungen des Artikels 17 dieses Prinzip so viel als ganz illusorisch gemacht.*

Im Jahre 1877 wurden einem Droschkenhalter in Basel auf amtliche Anordnung hin 5 rotzige Pferde abgeschlachtet, wofür er, gestützt auf die Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen, von den Behörden von Baselstadt Entschädigung verlangte, allein von denselben abgewiesen wurde. Ein hierauf an den Bundesrath eingereichter Rekurs theilte das gleiche Loos. Die bundesrätlichen Erwägungen sind wohl einige andere Erwägungen werth.

In seiner Erwägung 2 sagt der Bundesrath, es ziehe Artikel 17 selbst, immerhin unter Aufstellung des Prinzips der Entschädigung, die Grenze, innerhalb welcher für zur Bekämpfung einer Seuche auf amtliche Anordnung hin abgeschlachtete Thiere eine Entschädigung verabfolgt werden soll. Dieselbe soll nämlich, so lautet der Artikel, angemessen sein dem Schaden, welcher dem Besitzer nachweisbar dadurch zugefügt werde.

«Es fragt sich daher,» sagt der Bundesrath, «ob die Abschlachtung von Pferden, welche vom Rotze befallen sind, den Eigenthümern einen wirklichen Schaden bringe. Nach dem thierärztlichen Gutachten endet diese Seuchenkrankheit unglücklicherweise für alle davon ergriffenen Thiere mit dem Tod und das unverzügliche Abthun derselben ist das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. Die Besitzer erleiden daher durch diese amtliche Handlung keinen wirklichen Schaden, außer dem, daß sie während kürzerer oder längerer Zeit von den Diensten der Pferde keinen Gebrauch machen können. Ein Gebrauch, der übrigens nur mit den größten Gefahren verbunden sein dürfte.»

Die bundesrätlichen Erwägungen gehen nach unserem Dafürhalten im Wesentlichen, in der Hauptsache, nicht vom richtigen Gesichtspunkte aus. Weil wir die Prämissen in der Hauptsache als nicht zutreffend oder richtig halten, müssen wir auch die Schlußfolgerung, d. h. den Entscheid als dem Sinn und Geist des Artikels 17 zuwiderlaufend betrachten.

Zuerst ist zu bemerken, daß in den Erwägungen 2 und 3 sich nicht unwesentliche Widersprüche befinden. In der Erwägung

* Der Bundesrath fand in einem konkreten Falle die Zuerkennung von Fr. 50 auf das Pferd für den durch das amtliche Abschlachten verursachten Schaden hinreichend als „Tröstung“.

2 wird auch bei der Rotzkrankheit zuvörderst das Prinzip der Entschädigung anerkannt, jedoch sofort durch die Art und Weise der Erwägungen geradezu in die Luft gestellt. Die Entschädigung soll nämlich angemessen sein dem Schaden, welcher dem Besitzer durch die befohlenen amtlichen Maßregeln nachweisbar zugefügt werde. Da nun nach dem (eingeholten) thierärztlichen Gutachten die Rotzkrankheit für alle davon ergriffenen Thiere mit dem Tode ende, so erlitten ja auch die Eigenthümer durch das unverzügliche Abthun der rotzigen Pferde, welche Operation das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit sei, keinen wirklichen Schaden, außer dem einer mehr oder weniger großen Summe Arbeitsverlust und es habe daher auch keine Entschädigung stattzufinden. Richtig ist, daß ein rotziges Pferd keinen erheblichen Werth hat. Nun ist es aber nicht einzig und allein der größere oder geringere Werth, beziehungsweise Verlust, der beim Principe der Entschädigung in Erwägung kommt, sondern es ist vielmehr, ja hauptsächlich die Gemeingefährlichkeit der Rotzkrankheit, die durch das Mittel der beförderlichen Vernichtung des Ansteckungsstoffes, d. h. durch das beförderliche Abthun der rotzigen Thiere am wirksamsten bekämpft werden kann, was in Anschlag gebracht werden muß.

Exemplifiziren wir dem thierärztlichen Gutachten oder den bundesrätlichen Erwägungen betreffend die Rotzkrankheit gegenüber mit einer andern Seuchenkrankheit, nämlich mit der Rinderpest. Was ist ein rinderpestkrankes Thier werth? Die Rinderpestkrankheit endet bekanntlich in der sehr großen Mehrzahl für die davon ergriffenen Thiere schnell, nämlich innerhalb 5—10 Tagen mit dem Tod. Das Fleisch rinderpestkranker Thiere ist von sehr schlechter Qualität. Ein von der Rinderpest ergriffenes Thier hat zufolge dieser Umstände nur einen geringen Werth und dessenungeachtet werden die auf polizeiliche Anordnung hin abgeschlachteten kranken Thiere zu $\frac{3}{4}$ ihres gemeinen Werthes den Besitzern vergütet, eine Vergütung, welche, wenn einzig der wirkliche Werthverlust als Maßstab des Entschädigungsquotums angenommen würde, mit dem infolge der amtlichen Maßregeln für den Eigenthümer entstandenen Verlust in keinem richtigen Verhältnisse stünde. Allein es kommt auch hier mit vollstem Rechte keineswegs um den Mehr- oder Minderwerth, den ein rinderpestkrankes Thier als solches besitzt, in der Hauptsache an, sondern es ist die Gemeingefährlichkeit, die bei dieser höchst contagiösen Seuchenkrankheit vor Allem aus in Betracht kommt. Es handelt sich, gleich wie bei der

Rotzkrankheit, darum, die Seuche durch beförderliches Abthun der ergriffenen Thiere, durch rasches Löschen der Seuchenherde zu ersticken.

Das wirksamste Mittel zur Verhinderung der Propagation der Rotzkrankheit besteht, gleich wie bei der Rinderpest und der Lungenseuche, in dem beförderlichen Abthun der rotzigen Pferde, Maulthiere und Esel. Nun gibt es aber nicht so selten rotzkranken Pferde, die einerseits noch jung und kraftvoll sind und bei welchen andererseits die Krankheit auch nur höchst leichtgradig ausgesprochen ist und einen stark chronischen Verlauf nehmen kann; Pferde, deren Allgemeinbefinden oft längere Zeit über nur höchst wenig bemerklich getrübt ist. Solche Thiere könnten denn auch sehr oft noch während längerer Zeit gleich gesunden arbeiten und somit dem Besitzer noch eine beträchtliche Summe Arbeit liefern. Der Eigenthümer zöge daher aus der Beibehaltung seines oder seiner rotzkranken Thiere einen mehr oder weniger beträchtlichen, in einzelnen Fällen sogar recht beträchtlichen Nutzen. Bloß in dem Falle, wenn er noch andere, gesunde Pferde besitzt, würde dieses Erträgniß durch die Gefahr der Uebertragung der Krankheit auf letztere weit überwogen.

Wird laut Artikel 17 des Bundesgesetzes auf amtliche Anordnung hin ein rotziges Pferd abgethan, so geschieht ja dieß nicht sowohl im Interesse des Eigenthümers, als weit mehr zum Schutze und folglich zum Vortheile der übrigen Pferdebesitzer. Daraus folgt denn auch, daß es nichts als billig ist, daß Diejenigen, die den Hauptgewinn aus einer solchen Verfahrungsweise ziehen, dem vom Verlust Betroffenen, der ja in der Regel ohne sein Verschulden leidet, den Verlust etwas erleichtern. Ueberdieß werden die rotzkranken Pferde ebensoviel, wenn nicht noch häufiger bei bedürftigen oder wenig wohlhabenden, als bei reichen Besitzern angetroffen. Ein rotzig gewordenes Pferd repräsentirt bei einzelnen Besitzern oft einen nicht unerheblichen Theil ihres Vermögens, oder liefert ihnen einen großen Theil ihrer Einkünfte. Der Fall ist auch nicht so selten, daß bei einem einzigen, wenig vermöglichen Eigenthümer, Fuhrmann oder Landwirth, sogar 2, 3 und selbst 4 Pferde wegen Rotz abgethan werden müssen oder mußten, wovon Schreiber dieses mehrmals Zeuge gewesen. Und da fehlen dann auch eine harte Kritik über die einseitigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen, sowie die Rekrimationen gegen die unschuldigen Vollziehungsorgane nur selten!

Eine theilweise Entschädigung für polizeilich beseitigte rotzkranken Pferde ist aber nicht bloß ein Gebot der Billigkeit, sondern sie ist auch zugleich, und zwar in noch weit höherem Maße, ein Akt der Klugheit. Durch das Mittel einer theilweisen Schadloshaltung würde der Verheimlichung der Rotzkrankheit am wirksamsten gesteuert und infolge der frühzeitigeren Konstatirung und der frühzeitigeren Vertilgung der Kranken die Verbreitung der Rotzkrankheit viel wirksamer als bisdahin bekämpft.* Denn ohne Zweifel würden bei der Aussicht einer theilweisen Vergütung ihres oder ihrer zu vertilgenden Pferde mit nur seltenen Ausnahmen die Besitzer frühzeitiger gehörigen Orts von dem Sachverhalte Anzeige machen und sich den gebotenen polizeilichen Maßregeln williger unterziehen, statt, wie es leider nicht so selten vorkommt, die Rotzexistenz auf alle möglichen Arten zu verheimlichen, oder die Abschachtung der Subjekte möglichst lange hintanzuhalten zu suchen. Es hebt denn auch der bundesrätliche Entscheid in Erwägung 3 mit Recht hervor, daß das unverzügliche Abthun rotziger Pferde das einzige sichere Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit sei. Es wäre nun auch logisch richtig und in hohem Maße zu wünschen gewesen, daß der hohe Bundesrath, beziehungsweise das thierärztliche Gutachten den Schwerpunkt der Erwägungen mehr in diesen Umstand gelegt, statt einzig, wie es geschehen, den Maßstab der Entschädigung an den gemeinen, wirklichen Werth rotzkranker Pferde zu legen.

Geleitet von den Betrachtungen oder Erwägungen, wie ich dieselben soeben etwas eingehender entwickelt habe, war denn auch die Fachkommission, die seiner Zeit von Hrn. Bundesrath Schenk, dem damaligen Vorsteher des Departements des Innern, zur Berathung des von Hrn. Direktor Zangger ausgearbeiteten Entwurfes zu einem eidgenössischen Gesetze betreffend Maßregeln gegen Viehseuchen einberufen und präsidirt wurde, einstimmig der Ansicht — ich sage einstimmig, da sich zufolge meiner Erinnerungen und meiner damals gemachten Notizen, wovon ich noch im Besitze bin, kein Mitglied in gegentheiligem Sinne ausgesprochen hatte —, daß auch für wegen Rotz polizeilich beseitigte Pferde eine angemessene Entschädigung stattfinden soll. Ja als Mitglied besagter Kommission erinnere ich mich noch ganz genau, wie ein Mitglied — es war Hr. Direktor

* In Preußen hat man konstatiren können, daß seit der Zeit, da für vertilgte rotzige Pferde eine Entschädigung geleistet wird, die Rotz-Wurmfälle bedeutend zurückgegangen sind.

Zangger — das Entschädigungsprinzip auch bei der Rotzkrankheit dadurch zu motiviren suchte, indem er hervorhob, daß das Abthun rotziger Pferde gleichsam eine Expropriation sei und zwar eine Expropriation eines gemeingefährlichen Gegenstandes, die im Interesse der übrigen Pferdebesitzer geschehe. Das war und ist in der That der Sinn, den die Kommission in den allegirten Artikel 17 niedergelegt wissen wollte. Und damit man genau wisse, für welche Thiere eine und für welche keine Entschädigungspflicht bestehe, wurde bei der Berathung des Entwurfes dem Artikel 17 auf meinen Antrag hin die Bemerkung beigefügt, daß für beseitigte Hunde und Katzen (Art. 30 und 32) keine Entschädigungspflicht bestehe.

Ich muß daher nach allem dem Gesagten den Bundesrath als infolge des fraglichen thierärztlichen Gutachtens übel, d. h. als nicht dem Sinn und Geiste des Artikels 17 entsprechend berathen betrachten und es ist daher dessen Entscheid als ein unglücklicher, als ein unstichhaltiger und als ein höchst präjudizirlicher anzusehen und zu bedauern.

Wer den Zweck will, muß auch die Mittel und zwar nicht nur halb, sondern ganz wollen! Dieß war auch das Axiom, das uns bei der Berathung des Entwurfes und speziell bei der Redaktion des Artikels 17 desselben leitete. Unglücklicherweise bietet dieser Artikel theilweise zu verschiedener Interpretation die Flanke dar.

Dem bundesräthlichen Entscheide zufolge sind nun die Kantone der Entschädigungsverpflichtung bei der Rotzkrankheit gesetzlich enthoben. Ob damit aber die Sache auch begraben sein werde? Wir wollen, trotz der geringen Aussicht, noch das Gegentheil hoffen!

In andern Ländern, die vortreffliche Viehseuchengesetze besitzen, wie z. B. in Preußen und Baden, wird auch für auf amtliche Anordnung hin abgeschlachtete rotzige Pferde Entschädigung geleistet. Im Großherzogthum Baden ist das Entschädigungsquotum auf $\frac{3}{4}$ des gemeinen Werthes des vertilgten Thieres festgesetzt.

Die Gesellschaft freiburgischer Thierärzte hatte im Jahre 1868 in ihrer Versammlung in Tafers sich gleichfalls und zwar einstimmig für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Gründung einer Kasse für theilweise Entschädigung polizeilich vertilgter rotzkranker Pferde ausgesprochen.

In welchem Verhältnisse sollte das Entschädigungsquotum zum gemeinen Werthe des Thieres festgestellt sein? Wie soeben

erwähnt, werden im Großherzogthum Baden $\frac{3}{4}$ des gemeinen Werthes vergütet. Ich finde eine solche Entschädigung etwas zu hoch gegriffen und scheint mir eine Entschädigung des halben gemeinen Werthes eine solche zu sein, die hüben und drüben als billig betrachtet, angenommen und geleistet werden könnte. Die Kasse, d. h. die Pferdebesitzer brächten in Betracht des großen Gewinnes, der großen Sicherheit, die ihnen aus der (besonders beförderlichen) Vertilgung rotziger Pferde erwächst, eine keineswegs zu hohe Gegenleistung, während der vom Unglück betroffene Eigenthümer immerhin einen solchen Beitrag erhielte, der ihm für seinen Verlust einigen Trost bringen würde.

Die gut berichteten Kantone können nun spontan einschlägige Pferdeversicherungskassen gründen. Leider bietet aber die Sache viel mehr der Schwierigkeiten dar, als wenn, statt das Entschädigungsprinzip illusorisch zu machen, der hohe Bundesrath, beziehungsweise das thierärztliche Gutachten, dasselbe hochgehalten hätte. Beim Vorgehen nur einzelner Kantone könnte es leicht geschehen, wenn nicht alle nothwendigen Bestimmungen und Vorsichtsmaßregeln in das Gesetz aufgenommen werden, daß unredliche Personen das Institut zu betrügerischen Spekulationen zu benutzen verleitet werden könnten. Doch durch die Bestimmung, daß zur Berechtigung auf Entschädigung ein Pferd seit wenigstens 6 Monaten im Kanton gewesen sein müsse, würde den unredlichen Spekulanten die Thüre geschlossen.

Eine Pferde-Versicherungskasse, die neben der Vieh-Versicherungskasse einherginge und mithin von den nämlichen Organen verwaltet würde, könnte sehr leicht gespiesen werden:

- 1) durch das Erträgniß der Pferdegesundheitsscheine und
- 2) durch einen jährlichen Beitrag von Seite der im Kanton wohnenden Pferdebesitzer. Dieser Beitrag oder diese Steuer würde durchschnittlich pro Jahr und pro Eigenthümer von nur geringem Belange sein.

Zum Herd-Book.

Von Prof. v. *Niederhäusern*.

Vom Heerd-Book oder Herdebuch wird bei uns in der Schweiz besonders seit dem Frühjahre 1879 viel gesprochen und fast noch mehr geschrieben. Es mag daher am Platze sein, auch hier etwas davon zu sagen und zwar um so mehr, als es sich